

Satzung

des Heimatvereins Dietzhöhlztal e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Heimatverein Dietzhöhlztal e.V.** und hat seinen Sitz in Dietzhöhlztal. Er ist der von den Gemeindekörperschaften der Gemeinde Dietzhöhlztal anerkannte Träger nachstehender Aufgaben.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde (gem. § 52 Abs. 2. Nr. 22 AO) durch Erschließung und Erhaltung der Erholungsfunktion der Landschaft für Bürger und Gäste dieses Gebietes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Errichtung von Bänken, Markierung der Wanderwege, Führungen usw.
2. Vermittlung der Kulturgüter durch unentgeltliche Unterrichtung über die Stätten der allgemeinen Sehenswürdigkeiten
3. Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Pflege des heimischen Dialektes, Erhaltung der Volksbräuche, Sitten und Denkmäler der Natur, Geschichte und Kunst
4. Hilfe bei der Ahnenforschung
5. Pflege der Gemeinschaft und Aktivitäten rund um den Hammerweiher.

Diese Aufgaben werden in enger Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde unter Wahrung der örtlichen Gegebenheiten wahrgenommen. Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Personen bzw. Entgelt für hauptamtlich Tätige bilden eine Ausnahme. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die die Satzung des Vereins anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden. Der Beitritt geschieht durch schriftliche Anmeldung. Minderjährige,

die Mitglied werden wollen, bedürfen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Vorstand die Aufnahme in den Verein bestätigt hat.

Auch juristische Personen können Mitglieder werden.

Zu Ehrenmitgliedern können entsprechend der Ehrenordnung von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung mit Vierteljahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres.

Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch einen Vorstandsbeschluss.

Ausgeschlossen werden kann, wer die Interessen und die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwider handelt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregung und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrags.

Die Beiträge werden jährlich fällig und per Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung (§32 BGB)

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem / der Schriftführer (- in)
- d) dem / der Kassenwart (- in)
- e) bis zu fünf Beisitzern

Der/die Vorsitzende beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt seine / ihre Stimme den Ausschlag.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der / die Vorsitzende und im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die stellv. Vorsitzende.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur handeln darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der /die Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß gewählt sind.

Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mündlich oder schriftlich, im Regelfall eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden und von dem / der Schriftführer (- in) zu unterschreiben ist.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat dafür zu sorgen, dass die in der Satzung gestellten Aufgaben erfüllt werden.

Zu seinen Obliegenheiten zählen die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgabe dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angaben der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 10 und 11 dieser Satzung festgesetzten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus Kreisen der Mitglieder sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen. Natürlich kann auch die Tagesordnung der Mitgliederversammlung durch einen Beschluss vor der eigentlichen Versammlung geändert oder ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung legt allgemein den Rahmen der Vereinstätigkeit fest.

Sie wählt den Vorstand für zwei Jahre und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer (- innen) die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl eines / einer Kassenprüfer(s) (- in) ist möglich.

Die Kassenprüfer (- innen) haben mindestens einmal jährlich eine Pflichtprüfung der

Kasse vorzunehmen und der Mitgliederversammlung davon Bericht zu erstatten.
Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden und dem / der Schriftführer (- in) zu unterschreiben ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Kommt ein Beschluss über die Auflösung nicht zustande, muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsgemäß mit derselben Tagesordnung einberufen werden.

In dieser zweiten Sitzung kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung für Dietzhölzthal in der Stiftung "Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dillenburg", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Bisherige Satzung

Die Satzung vom 20. Mai. 2022 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Heimatverein Dietzhölzthal e.V.
gez. Jürgen Schnaubelt
Vorsitzender
beschlossen am 03.05.2024